



**coiffure**SUISSE

Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte  
Association suisse de la coiffure  
Imprenditori parrucchieri svizzeri

# *Statuten*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes	3
II. Mitglieder	4
III. Beiträge	8
IV. Rechte und Pflichten	9
V. Verbandsorgane	11
VI. Verbandsinstitutionen	18
VII. Finanzen	20
VIII. Vertretung des Verbandes nach aussen	20
IX. Auflösung des Verbandes	21
X. Datenschutzreglement	21
XI. Inkraftsetzung	22
Organigramm <b>coiffure</b> SUISSE	23

## **coiffure**SUISSE

Moserstrasse 52, Postfach 641  
3000 Bern 22  
Telefon +41 (0)31 332 79 42  
Fax +41 (0)31 331 45 00  
mail@coiffuresuisse.ch  
www.coiffuresuisse.ch

Stand 1.1.2011

# Statuten

## coiffureSUISSE

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

#### Art. 1 Name, Sitz

---

Unter dem Namen **coiffureSUISSE**, Association suisse de la coiffure besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der sein Rechtsdomizil am Sitz der ständigen Geschäftsstelle in Bern hat und im Handelsregister eingetragen ist.

#### Art. 2 Zweck

---

##### **coiffureSUISSE**

1. bezweckt in der Schweiz durch den Zusammenschluss mit seinen Sektionen die Interessen und Anliegen des Coiffeurgewerbes im Allgemeinen und der Mitglieder im Besonderen zu wahren, zu vertreten und Aufgaben gemeinsam zu lösen,
2. schliesst sich Spitzenverbänden der Wirtschaft und andern Organisationen an, soweit diese dem Verbandszweck förderlich sind.

##### **Aufgaben**

##### **coiffureSUISSE**

1. bestimmt gesamtschweizerisch die Grundsätze der Berufs- und Standespolitik;
2. sorgt für eine geeignete Ausbildung auf allen Stufen und führt die Berufsprüfung und Höhere Fachprüfung im Coiffeurgewerbe durch;
3. veranlasst die Gemeinschaftswerbung und betreibt interne und externe Öffentlichkeitsarbeit;
4. informiert über die eigene Fachzeitschrift (offizielles Verbandsorgan) in fachlichen und geschäftlichen Belangen;
5. unterstützt die Sektionen in ihren Tätigkeiten;
6. fördert und wahrt die persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und deren Interessenvertreter gegenüber den Arbeitnehmern und deren Organisationen;
7. berät die Mitglieder in fachlichen, kaufmännischen, geschäftlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen;
8. schafft und beaufsichtigt soziale Institutionen zugunsten seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter sowie betriebswirtschaftliche Einrichtungen;
9. überträgt die vorstehenden sowie weitere Aufgaben im einzelnen den Verbandsorganen;
10. betreibt einen Berufsbildungsfonds zur finanziellen Unterstützung der Grundbildung in der Coiffeurbranche.

## II. Mitglieder

### a) Entstehung und Dauer

#### Art. 3 Mitglieder

---

**coiffure**SUISSE können angehören

- a) Sektionen
- b) Aktivmitglieder
- c) Einzelmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Kadermitglieder
- g) Partnermitglieder

#### Art. 4 Sektionen

---

Sektionen bilden die lokalen und regionalen Organisationen der Inhaber von Coiffeurgeschäften in der Schweiz. Die Schweizerische Coiffeurfachlehrer-Vereinigung (SCFV) bildet eine Sektion mit Sonderbestimmungen gemäss Art. 15<sup>bis</sup>.

#### Art. 5 Aktivmitglieder

---

1. sind Geschäftsinhaber und Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft), die einer Sektion angehören. Dasselbe gilt für Aktivmitglieder der SCFV.
2. sind Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG), die eine einzige Mitgliedschaft erwerben. Ihre Gesellschafter und Aktionäre können zusätzlich eine persönliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie gleichzeitig die Geschäftsführung eines Geschäftes innehaben.

#### Art. 6 Einzelmitglieder

---

Die Einzelmitgliedschaft bei **coiffure**SUISSE kann ausnahmsweise im Einverständnis mit der betreffenden Ortssektion durch den Zentralvorstand zuerkannt werden. Sofern die Sektion das Einverständnis verweigert, muss sie dies schriftlich begründen. Das Einzelmitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der nächstgelegenen Ortssektion hinsichtlich Regelung der allgemeinen Berufsverhältnisse zu respektieren.

#### Art. 7 Passivmitglieder

---

1. Aktivmitglieder, die keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben, können auf Antrag ihrer Sektion vom Zentralvorstand zu Passivmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ernennung erfolgt auf den dem Beschluss folgenden 1. Januar oder 1. Juli.
3. Passivmitglieder bezahlen einen persönlichen Jahresbeitrag. Sie sind nicht mehr auf Art. 25, Ziff. 4, verpflichtet.

## **Art. 8 Ehrenmitglieder**

---

1. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstands Personen, die sich um **coiffuresuisse** und das schweizerische Coiffeurgewerbe besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Sie sind vom Grundbeitrag gegenüber **coiffuresuisse** befreit.
3. Die Delegiertenversammlung kann einem zurücktretenden Zentralpräsidenten von **coiffuresuisse** in Anerkennung seiner besonderen Verdienste um Beruf und Verband den Titel eines Ehrenpräsidenten verleihen.

## **Art. 9 Kadermitglieder**

---

1. Sie besitzen das eidg. Fähigkeitszeugnis als Coiffeuse oder einen ausländischen gleichwertigen Ausweis
2. Sie sind leitende Angestellte oder Filialleiterin eines Aktivmitglieds.
3. Nur ein Aktivmitglied kann eine leitende Angestellte oder Filialleiterin vorschlagen. Ein Kadermitglied verliert beim Stellenwechsel die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 volle Kalenderjahre. Vorzeitiger Mitgliedschaftsverlust infolge Stellenwechsels bleibt vorbehalten.

## **Art. 10 Partnermitglieder**

---

1. sind Personen, Firmen und Organisationen, die dem Coiffeurberuf und der Coiffeurbranche nahestehen oder sie unterstützen wollen. Die entsprechenden Kantonalverbände resp. Sektionen werden vor der Aufnahme konsultiert. Sofern sie das Einverständnis verweigern, müssen sie dies schriftlich begründen.
2. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 volle Kalenderjahre.

## **Art. 11 Aufnahme Sektion**

---

Der Zentralvorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme einer Sektion zu **coiffuresuisse** aufgrund einer schriftlichen Bewerbung. Die nächste Delegiertenversammlung befindet über die definitive Aufnahme.

### **Aufnahme Mitglied**

Die Geschäftsstelle nimmt die neuen Aktivmitglieder provisorisch auf. Sobald der Beitritt von der Sektion genehmigt ist, wird das Aktivmitglied definitiv aufgenommen.

## Dauer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 volle Kalenderjahre (vorzeitiger Mitgliedschaftsverlust infolge Stellenwechsels beim Kadermitglied bleibt vorbehalten).

## b) Beendigung der Mitgliedschaft

### Art. 12 Austritt

---

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
2. der Austritt aus **coiffuresUISSE** erfolgt unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand auf Ende eines Kalenderjahres gemäss Art. 11.
3. ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.

### Art. 13 Ausschluss Sektionen

---

Sektionen können auf Antrag des Zentralvorstands durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden

- a) wenn sie sich weigern, den Statuten oder den ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten.
- b) wenn sie durch ihr eigenes Verhalten die Interessen von **coiffuresUISSE** oder des Berufsstands grob verletzen oder Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsinteressen seitens ihrer Mitglieder dulden, ohne die entsprechenden Massnahmen gegenüber diesen zu treffen.

## Ausschluss Mitglieder

Der Zentralvorstand kann die Mitglieder gemäss Art. 3 aus dem Verband ausschliessen, die

- a) durch persönliches oder berufliches Verhalten dem Ansehen von **coiffuresUISSE** oder des Berufsstands in grober Weise schaden.
- b) ihre finanziellen Pflichten gegenüber **coiffuresUISSE** nicht erfüllen.
- c) die Statuten oder Reglemente von **coiffuresUISSE** in schwerer Weise verletzen oder Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen seiner Organe nicht befolgen.
- d) der Ausschluss aus **coiffuresUISSE** hat gleichzeitig den Ausschluss aus der Sektion zur Folge. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.
- e) Ausschlüsse, die einseitig durch die Sektion erfolgen, bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- f) ausgeschlossen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist zu begründen und innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich an die Geschäftsstelle von **coiffuresUISSE** einzureichen.
- g) der begründete Rekurs, bzw. die Einsprache, hat aufschiebende Wirkung.
- h) die Delegiertenversammlung entscheidet in letzter Instanz.

## **Art. 14 Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen**

---

Den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern gemäss Artikel 3 stehen keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen zu.

### **c) Kantonalverbände und Sektion SCFV**

## **Art. 15 Gründung**

---

1. Wenn in einem Kanton zwei und mehr Sektionen bestehen, kann ein Kantonalverband gegründet werden.

### **Aufgaben**

2. Aufgabe der Kantonalverbände ist es, sich in örtlichen oder kantonalen Angelegenheiten, die das Coiffeurgewerbe betreffen, mit den lokalen oder kantonalen Behörden auseinanderzusetzen. Zwei Halbkantone können zusammen einen Kantonalverband gründen.

### **Zusammenarbeit**

3. Die Kantonalverbände haben die Zusammenarbeit zwischen den ihnen angeschlossenen lokalen Sektionen zu fördern und sich dafür einzusetzen, dass diese Zusammenarbeit gewährleistet wird.

### **Autonomie**

4. Die Kantonalverbände haben die notwendigen Dispositionen im Einvernehmen mit **coiffure**SUISSE zu treffen, wobei ihre autonome Stellung nach aussen gewahrt bleibt, um **coiffure**SUISSE wenn nötig eine eigene Intervention bei den lokalen oder kantonalen Behörden zu ermöglichen. Im Bedarfsfalle können die Kantonalverbände zur Mitarbeit bei **coiffure**SUISSE herangezogen werden.

### **Finanzielle Mittel**

5. Allfällige finanzielle Mittel sind aus dem Kreise der angeschlossenen Sektionen beizustellen.

### **Veranstaltungen**

6. Ein besonderes Reglement für die Zusammenarbeit mit den Kantonalverbänden und die von ihnen durchzuführenden Veranstaltungen wie Preisfrisieren, sonstige Wettbewerbe, Fachveranstaltungen, Lehrlingsfrisieren usw. bleibt vorbehalten.

## **Art. 15<sup>bis</sup> SCFV**

---

1. Die SCFV ist statutarisch grundsätzlich dem Kantonalverband gleichgestellt.
2. Insbesondere gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 15, Abs. 2, 4, 5, sowie Art. 33, Abs. 5, Art. 31, und Art. 38 und 39 über die Präsidentenkonferenz.

3. **coiffure**UISSE unterstützt die Bestrebungen der SCFV (berufliches Bildungswesen im Coiffeurberuf, Ausbildung der Coiffeurfachlehrer, Förderung des berufskundlichen Unterrichts).
4. Umgekehrt unterstützen die Mitglieder der SCFV die statutarischen Ziele von **coiffure**UISSE.
5. Die Beitragspflicht besteht wie für die Sektionen gemäss Ziff. III.
6. Ziff. IV, Rechte und Pflichten der Mitglieder, gilt nur soweit sie auch für die Kantonalverbände anwendbar ist.

## III. Beiträge

### Art. 16 Mitgliederbeiträge

---

Die Mitgliederbeiträge (sie setzen sich zusammen aus Grund- und Promillebeitrag) sowie allfällige Sonderbeiträge werden in einem separaten Reglement aufgeführt und durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Neben den obgenannten Beiträgen ist der Sektion ein durch diese festgelegter Sektionsbeitrag zu entrichten.

Die Sektionen können den Zentralvorstand beauftragen, Sektions- und andere Beiträge direkt bei den Mitgliedern einzuziehen. Für nicht einbringbare Beiträge haftet die Sektion.

### Art. 17 Mitglieder mit Filialen

---

1. Sektions- und Aktivmitglieder bezahlen:
  - a) für das Hauptgeschäft den jährlichen Grund- und Sektionsbeitrag.
  - b) für Filialen, die sich in einem andern Sektionsgebiet befinden, den dafür festgesetzten Sektionsbeitrag.
2. Für Filialen ist der Abonnementsbeitrag für die Verbandszeitschriften zu bezahlen, wenn dafür Abonnemente bestehen.



## IV. Rechte und Pflichten

### a) der Sektionen

#### Art. 18 Voraussetzungen

---

1. Die gesuchstellende Sektion verpflichtet sich durch ihre Statuten, dafür zu sorgen, dass die Erfüllung der mit der Mitgliedschaft beim Verband verbundenen Pflichten sowie die Wahrung der Verbandszwecke sichergestellt sind.
2. Dem Beitrittsgesuch sind die Sektionsstatuten, ein Mitgliederverzeichnis sowie die Liste der Vorstandsmitglieder beizulegen.

#### Art. 19 Genehmigungspflicht der Statuten

---

Die Statuten der Sektionen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

#### Art. 20 Mitgliederverzeichnis

---

1. Die Sektionen senden der Geschäftsstelle **coiffuresUISSE** bis spätestens Ende Februar jedes Jahres ein genaues Mitgliederverzeichnis, das für die Berechnung der Beiträge massgebend ist.

#### Meldung der Mutationen

2. Sie melden der Geschäftsstelle **coiffuresUISSE** unverzüglich alle Ein- und Austritte, Adresswechsel und Änderungen in ihren Vorständen.

#### Art. 21 Jahresbericht

---

Die Sektionen verfassen zuhanden des Zentralvorstands einen Bericht über das vergangene Kalenderjahr.

#### Art. 22 Eingaben und Berichte

---

Für Erhebungen, Eingaben, Berichte usw. haben die Sektionen das ihnen zugängliche Material zu sammeln und der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Eingaben und Berichte sowie Korrespondenzen der Sektionen haben zwei Unterschriften von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu tragen.

#### Art. 23 Filialen

---

Mitglieder, die ausser ihrem Hauptgeschäft im Gebiet anderer Sektionen Filialen führen, sind verpflichtet, für jede Filiale die Mitgliedschaft derjenigen Sektion zu erwerben, in deren Gebiet sie liegt.

## **Art. 24 Zugehörigkeit zu einer Sektion**

---

Der Beitritt oder Übertritt in eine Sektion, die (bezogen auf das Geschäftsdomizil des Mitgliedes) örtlich nicht zuständig ist, kann ausnahmsweise bewilligt werden, sofern

- a) die betroffenen Ortssektionen zustimmen und
- b) das Mitglied sich verpflichtet, die Beschlüsse der für sein Geschäft zuständigen Ortssektion über die Regelung der allgemeinen Berufsverhältnisse zu respektieren.

## **Art. 25 Statutarische Verpflichtung der Mitglieder**

---

Die Sektionen haben ihre Mitglieder statutarisch zu verpflichten:

1. die auf sie fallenden Wahlen als Mitglieder des Zentralvorstands, als Delegierte, als Revisoren oder als Mitglieder von Spezialkommissionen von **coiffuresuisse** für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen,
2. die Verbandsstatuten von **coiffuresuisse** und die in Ausführung derselben erlassenen Reglemente sowie die von den Verbandsorganen ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse genau zu beachten,
3. allgemein die Interessen des Verbands zu wahren und dessen Zielsetzung zu fördern,
4. die offiziellen Verbandszeitschriften zu beziehen.

## **Art. 26 Beratung durch die Geschäftsstelle**

---

Die Sektionen sind berechtigt, für besondere Arbeiten, die in ihrem eigenen Interesse oder in demjenigen des Verbands gelegen sind, zu ihrer Beratung die Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.

### **b) der Mitglieder**

## **Art. 27 Grundsatz**

---

Die mit einer Aktivmitgliedschaft verbundenen Rechte können Personen übertragen werden, die im Coiffeurgeschäft des betreffenden Aktivmitglieds mitarbeiten. Die Mitgliedschaftspflichten verbleiben dem als Aktivmitglied eingetragenen Inhaber oder Teilhaber.

## **Art. 28 Rechte in den Sektionen**

---

Die nachfolgend aufgeführten Mitgliederkategorien nehmen folgende Rechte in den Sektionen (Stimmrecht, Mitarbeit im Vorstand, usw.) wahr und können als Delegierte gewählt werden:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

## **Ausnahmen**

Kadermitglieder

- es liegt im Ermessen der Sektion, diese in die Sektion aufzunehmen und ihnen den Status eines Aktivmitglieds zu geben, d.h. Stimmrecht, Mitarbeit im Vorstand, Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung, usw.
- sie können sich jedoch keinen verbandlichen Versicherungen anschliessen, da sie den Status des Arbeitnehmers haben.

## **Art. 29 Einsprüche**

---

1. Den Sektionsmitgliedern steht das Recht zu, gegen statutenwidrige Beschlüsse ihrer Sektion beim Zentralvorstand innert 30 Tagen nach Beschlussfassung oder nach Bekanntwerden des Beschlusses Einspruch zu erheben. Die Einsprache ist zu begründen und schriftlich einzureichen.
2. Der Zentralvorstand entscheidet über solche Einsprüche endgültig unter Vorbehalt des Rechtswegs.

## **Art. 30 Haftbarkeit**

---

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# V. Verbandsorgane

## **Art. 31 Verbandsorgane**

---

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Zentralvorstand
- d) der leitende Ausschuss
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Revisionsstelle

### **a) die Delegiertenversammlung (DV)**

## **Art. 32 Delegierte**

---

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und der Kantonalverbände.

### **Zutritt**

2. Zutrittsberechtigt zur Delegiertenversammlung sind mit beratender Stimme sämtliche Aktivmitglieder und Abordnungen von Kantonalverbänden; stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

### **Abordnungen**

3. Der Zentralvorstand kann Abordnungen, die nicht dem Verband angehören, den Zutritt zur Delegiertenversammlung gestatten; sie stellt gegebenenfalls die dafür massgebenden Bedingungen fest.

### **Bestellung**

4. Es stehen 300 Delegiertenstimmen zur Verfügung. Diese werden wie folgt verteilt:
  - Jede Sektion, jeder Kantonalverband sowie die Schweiz. Coiffeurfachlehrer-Vereinigung haben Anrecht auf 1 (eine) fest zugeteilte Grundstimme.
  - Die verbleibenden Delegiertenstimmen werden durch die Anzahl Mitglieder **coiffuresuisse** (Stand Vorjahr) geteilt. Die Sektionen erhalten dann die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Delegiertenstimmen zugeteilt.
  - Ergibt diese Vorgehensweise bei der Ermittlung der Delegiertenstimmen rundungsbedingt eine geringere Zahl als 300, so werden die Delegiertenstimmen im Umfang der Differenzzahl zu 300 nicht verteilt.
  - Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung wird den Sektionen die Gesamtübersicht der Delegiertenstimmen und -verteilung mitgeteilt. Diese Mitteilung gilt jeweils als verbindliches Register der Delegiertenstimmen.
  - Jede Sektion ernennt ihre Delegierten selber; dasselbe gilt für die Kantonalverbände und die Schweiz. Coiffeurfachlehrer-Vereinigung.

## **Art. 33 Ordentliche DV**

---

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens im Juni statt.

### **a.o. Versammlungen**

2. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft der Zentralvorstand dies als nötig erachtet oder wenn die Revisionsstelle oder 1/5 der Sektionen in einer begründeten, schriftlichen Eingabe es verlangen.

### **Einberufung**

3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand mit Publikation in der Fachzeitschrift, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und zwar, vorbehältlich dringender Fälle, mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin.

### **Geschäftsliste**

4. Über Gegenstände, die nicht auf der publizierten Tagesordnung stehen, können keine bindenden Beschlüsse gefasst werden.

### **Sektionsanträge**

5. Anträge, die von den Sektionen gestellt werden, sind einlässlich begründet und versehen mit zwei Unterschriften beim Zentralvorstand jeweils bis zu dem Datum einzureichen, das dafür festgesetzt und in der Fachzeitschrift publiziert wird.

### **Art. 34 Vorsitz**

---

1. Die Delegiertenversammlung wird vom jeweiligen Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des Zentralvorstands geleitet, mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Zentralvorstands und Déchargeerteilung an ihn.

### **Tagesbüro**

2. Die Delegiertenversammlung ernennt ein besonderes Tagesbüro, bestehend aus Präsident, Sekretär und mindestens 3 Stimmenzählern.

### **Art. 35 Beschlussfähigkeit**

---

1. Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

### **Stimmrecht**

2. Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Mitglieder des Zentralvorstands haben beratende Stimme.

### **Ausschluss vom Stimmrecht**

3. Ein Delegierter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern es sich um eine Angelegenheit zwischen ihm oder seinen Verwandten einerseits und dem Verband andererseits handelt.

### **Art. 36 Abstimmungen und Wahlen**

---

1. Für Beschlüsse und Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten massgebend. Bei Ordnungsanträgen genügt das relative Mehr.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit nicht etwas anderes beschliesst.
3. Die Wahlen finden geheim statt, wenn nicht mit 2/3-Mehrheit offene Wahl beschlossen wird.

### **Art. 37 Befugnisse**

---

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung, der Jahresberichte des Zentralvorstands, der Geschäftsstelle und Abnahme der Jahresrechnung gemäss Antrag der Revisionsstelle.

2. Wahl der Mitglieder des Zentralvorstands, des Zentralpräsidenten und der Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Kenntnisnahme und Genehmigung wichtiger Verträge sowie von Reglementen und Wegleitungen.
5. Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstands, der Sektionen, Kantonalverbände und Präsidentenkonferenz.
6. Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme oder Ausschluss aus dem Verband.
7. Festlegung des Versammlungsorts der nächsten Delegiertenversammlung.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen Verbandsorganen.
10. Genehmigung und Abänderung der Statuten, Auflösung des Verbands und die Ernennung der Liquidatoren gemäss Art. 57, Abs. 1.
11. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen.

## **b) die Präsidentenkonferenz**

### **Art. 38 Zusammensetzung**

---

1. Die Präsidentenkonferenz ist die Versammlung der Sektions- und Kantonalpräsidenten oder deren Stellvertreter.

#### **Zutritt**

2. Zutrittsberechtigt zur Konferenz mit beratender Stimme sind weitere Mitglieder der Sektionen und Abordnungen von Kantonalverbänden.

#### **Stimmrecht**

3. Jeder Sektions- und Kantonalpräsident hat eine Stimme. Den Mitgliedern des Zentralvorstands und den Revisoren kommt beratende Stimme zu. Zentralvorstandsmitglieder, die gleichzeitig Sektions- oder Kantonalverbandspräsident sind, haben kein Stimmrecht. Sie können einen Stellvertreter bestimmen.

#### **Einberufung**

4. Die Präsidentenkonferenz kann durch den Zentralvorstand einberufen werden. Sie kann auch auf begründetes Verlangen hin von zusammen 1/3 der Sektionen resp. Kantonalverbände durch den Zentralvorstand einberufen werden.
5. Die Einladung, zusammen mit den traktandierten Geschäften, ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

#### **Wahlen und Abstimmungen**

6. Die Bestimmungen über Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung finden auf die Präsidentenkonferenz sinngemäss Anwendung.

## Art. 39 Befugnisse

---

Die Befugnisse der Präsidentenkonferenz sind:

1. Sie ist für die Erledigung der ihr gemäss Statuten zufallenden Geschäfte zuständig. Sie kann den Delegierten Anträge unterbreiten.
2. Sie erledigt die ihr von der Delegiertenversammlung oder dem Zentralvorstand übertragenen Geschäfte. In dringenden Fällen kann sie anstelle der Delegiertenversammlung Entscheide fassen.
3. Sie dient ausserdem der umfassenden Orientierung und Aussprache über Angelegenheiten, deren Kenntnisse für die Sektionen und Kantonalverbände von Bedeutung sind.
4. Sie genehmigt darüber hinaus die Geschäftsordnung für die Kommissionen, die durch den Zentralvorstand ausgearbeitet wird.
5. Sie amtet als oberstes Entscheidorgan der Familienausgleichskasse.

### Wahlen

6. Sie wählt folgende Organe und Vertretungen von **coiffure**SUISSE:
  - die Vertreter von **coiffure**SUISSE im Stiftungsrat des Coiffeurmuseums Ballenberg,
  - die Vertreter von **coiffure**SUISSE in der paritätischen Landeskommission.
7. Über die Beschlüsse und Wahlen der Präsidentenkonferenz ist die Delegiertenversammlung zu orientieren.

### c) der Zentralvorstand

## Art. 40 Zusammensetzung, Wahlgremium

---

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, 1 Vizepräsidenten und 5–7 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Wird das Amt des Zentralpräsidenten von einem Nichtberufsmann ausgeübt, so ist aus dem Zentralvorstand ein zweiter Vizepräsident zu bestimmen. Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten müssen die Mitglieder des Zentralvorstands während ihrer Amtsdauer Inhaber eines eigenen Coiffeurgeschäfts sein oder die Bedingungen gemäss Art. 5 erfüllen.
2. Die verschiedenen Landesteile sowie die städtischen, halbstädtischen und ländlichen Gebiete sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### Amtsdauer

3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied – mit Ausnahme des Zentralpräsidenten – höchstens 3 Amtsperioden hintereinander dem Zentralvorstand angehören. Die Delegiertenversammlung kann auf begründeten Antrag des Zentralvorstands die Amtszeit des Vizepräsidenten verlängern.

## Art. 41 Obliegenheiten

---

Die Obliegenheiten des Zentralvorstands sind:

1. Vertretung des Verbands nach aussen und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
2. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder andern Organen übertragen sind;
3. Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
4. Aufsicht über die Verbandsinstitutionen und die Tätigkeit der Sektionen;
5. Genehmigung von neuen und geänderten Sektionsstatuten;
6. Ausarbeitung des Verbandsbudgets, der Jahresrechnung sowie der notwendigen Reglemente;
7. Ernennung der Passivmitglieder;

### Wahlen

8. Er wählt folgende Vertretungen und Personen:
  - Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
  - Qualitätssicherungs-Kommission Grundbildung (QS-Kommission-Grundbildung)
  - Qualitätssicherungs-Kommission Höhere Berufsbildung (QS-Kommission Höhere Berufsbildung)
9. Er wählt folgende Vertretungen und Personen:
  - die Mitglieder des leitenden Ausschusses, sofern sie ihm nicht von Amtes wegen angehören;
  - die Vertretung von **coiffuresuisse** im Vorstand der Versicherungskommission Pensionskasse;
  - die Vertreter von **coiffuresuisse** im Vorstand der Ausgleichskasse Coiffeure;
  - die Vertreter von **coiffuresuisse** in der GAV-Verhandlungskommission;
  - alle Vertretungen von **coiffuresuisse**, die nicht gemäss Statuten oder Reglementen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz oder andern Institutionen vorbehalten sind.

## Art. 42 Befugnisse

---

Der Zentralvorstand ist befugt:

1. zu Verhandlungen von besonderer Bedeutung Vertrauensleute beizuziehen oder Spezialkommissionen einzuberufen;
2. über Ausgaben zu beschliessen, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zum Betrage von Fr. 30 000.–, insgesamt bis zum Betrage von Fr. 60 000.– pro Geschäftsjahr.
3. Er ernennt eine Geschäftsleitung oder einen Geschäftsstellenleiter.



## d) der leitende Ausschuss

### Art. 43 Zusammensetzung

---

1. Der leitende Ausschuss besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Zentralvorstands.
2. Der Zentralvorstand kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den leitenden Ausschuss delegieren.

#### Einberufung

3. Der leitende Ausschuss wird vom Zentralpräsidenten einberufen, so oft es die Erledigung der Verbandsgeschäfte erfordert.

### Art. 44 Zuständigkeit

---

1. Der leitende Ausschuss vollzieht die Beschlüsse des Zentralvorstands.
2. Er bereitet die Sitzungen des Zentralvorstands vor und erarbeitet Anträge an diesen.
3. Er ist Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle und stellt das für den Verbandsbetrieb notwendige Personal ein, sofern die entsprechenden Anstellungen nicht in den Kompetenzbereich eines andern Organs fallen.

## e) die Geschäftsstelle

### Art. 45 Zuständigkeiten

---

1. Sie ist für die Erledigung der laufenden Verbandsaufgaben zuständig und erledigt den Geschäftsverkehr von **coiffuresuisse** und seinen Institutionen gemäss den statutarischen Vorschriften und den Beschlüssen der Verbandsorgane.
2. Der Geschäftsstelle steht eine Geschäftsleitung vor, die sich aus dem Zentralpräsidenten und der Geschäftsleitung oder dem Geschäftsstellenleiter zusammensetzt.
3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung oder des Geschäftsstellenleiters und der leitenden Angestellten werden durch Pflichtenhefte geregelt. Diese werden vom leitenden Ausschuss ausgefertigt und bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstands.

## f) die Revisionsstelle

### Art. 46 Zusammensetzung

---

1. Sie setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und 1 Treuhangesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhandkammer ist.

### **Wahlgremium und Amtsdauer**

Die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für eine 4-jährige Amtsperiode gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl für höchstens 2 weitere Amtsperioden. Die Treuhandgesellschaft wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.

2. Die 3 Revisoren konstituieren ihre Tätigkeit selbst. Die Mitglieder überprüfen die Geschäfte von **coiffuresuisse** und haben Zugang zu allen Unterlagen. Bezüglich der Rechnungsprüfung orientieren sie sich an der gewählten Treuhandgesellschaft.
3. Die Treuhandgesellschaft prüft jährlich die gesamte Rechnungslegung des Verbands und der Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit den notwendigen Anträgen.

## **VI. Verbandsinstitutionen**

### **Art. 47 Verbandsinstitutionen**

---

1. Verbandsinstitutionen sind:
  - a) die Verbandszeitschriften
  - b) Aus- und Weiterbildungsstätten
  - c) die AHV-Kasse, Pensionskasse
  - d) Familienausgleichskasse
  - e) Treuhandstellen
  - f) andere durch die Delegiertenversammlung nach Bedarf zu bestellende Institutionen

### **Reglemente und Pflichtenhefte**

2. Über die Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf, Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern deren Kompetenzen und Aufgaben in diesen Statuten nicht umschrieben sind.

### **a) die Verbandszeitschriften**

### **Art. 48 Herausgabe**

---

Der Verband gibt offizielle Verbandszeitschriften heraus.

## **Art. 49 Publikationen**

---

In den offiziellen Publikationsorganen des Verbands sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung in ihrem wesentlichen Inhalt publiziert. Sie haben den Zweck, durch diese offiziellen Mitteilungen sowie durch Besprechungen aller das Coiffeur-gewerbe und den Verband betreffenden Fragen die Erreichung der Verbandsziele und Verbandsaufgaben zu fördern.

## **Art. 50 Redaktion und Administration**

---

1. Die Redaktion und Administration der Verbandszeitschriften werden durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Verbands besorgt. Der verantwortliche Redaktor wird durch den Zentralvorstand gewählt.

### **Pflichten**

2. Die Pflichten und Obliegenheiten des verantwortlichen Redaktors werden in einem Anstellungsvertrag und allenfalls in Pflichtenheften festgelegt.

### **Unterstellung**

3. Die Redaktion untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Zentralvorstands.

## **b) Aus- und Weiterbildungsstätten**

## **Art. 51 Aus- und Weiterbildungsstätten**

---

Der Verband kann Stätten der beruflichen Aus- und Weiterbildung unterhalten.

## **c) die AHV-Kasse, Pensionskasse**

## **Art. 52 Verbandsversicherungen**

---

Der Verband unterhält eine eigene AHV-Kasse und eine Pensionskasse. Zudem bietet er zusammen mit einer Schweizerischen Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe Versicherungen an. Er schafft damit für die Mitglieder vorteilhafte Bedingungen.

## **d) die Familienausgleichskasse**

## **Art. 52<sup>bis</sup> Familienausgleichskasse**

---

Der Verband unterhält eine Familienausgleichskasse. Er kann sie allein oder zusammen mit anderen Verbänden führen.

## e) Treuhandstellen

### Art. 53 Treuhandstellen

---

Der Verband unterhält Treuhandstellen nach Weisung des Zentralvorstands.

## VII. Finanzen

### Art. 54 Verbandseinnahmen

---

1. Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:
  - a) den Mitgliederbeiträgen
  - b) dem Reinertrag der Verbandsinstitutionen
  - c) Erträgen aus Kapitalanlagen
  - d) allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge (Grundbeiträge und Zeitungsabonnemente) werden in angemessenem Turnus von längstens 3 Jahren der Teuerung angepasst.

### Art. 55 Rechnungsabschluss

---

Die Rechnungen der Verbandsinstitutionen und die allgemeine Rechnung des Verbands sind jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## VIII. Vertretung des Verbandes nach aussen

### Art. 56 Rechtsverbindliche Unterschrift

---

Die Ordnung der rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verband liegt in der Kompetenz des leitenden Ausschusses. Die Unterschriftenregelung wird im Handelsregister eingetragen.

## IX. Auflösung des Verbandes

### Art. 57 Quorum

---

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt gemäss Art. 37, Ziff. 10 mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

#### Aktivenüberschuss

2. Der nach Abschluss der Liquidation verbleibende Aktivenüberschuss soll dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) zur Verwaltung übergeben werden, mit der Bestimmung, ihn einer sich innert zwölf Jahren bildenden Berufsvereinigung mit ähnlichem Zweck wie **coiffuresuisse** zu übergeben. Bildet sich in dieser Zeit keine derartige Vereinigung, so steht das Vermögen dem SGV zur Förderung des beruflichen Bildungswesens zur Verfügung.

## X. Datenschutzreglement

### Art. 58

---

Gestützt auf nachfolgende Grundsätze erlässt der Zentralvorstand von **coiffuresuisse** ein Datenschutzreglement, das integrierenden Bestandteil der Statuten bildet:

1. Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.
2. Lohnsummenangaben einzelner Betriebe dürfen nicht bekanntgegeben werden.
3. Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt zu **coiffuresuisse**, dass ihre Namen, Vornamen, Geschäftsnamen, Adresse und Salonart an Drittpersonen und -organisationen weitergegeben werden können, wenn die Weitergabe der Geschäftsstelle im objektiven Interesse der betroffenen Mitglieder oder von **coiffuresuisse** erscheinen darf.

# XI. Inkraftsetzung

---

## **Art. 59 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten auf den 8. Mai 2001 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1994 in Delémont resp. 7. Mai 1995 in Zürich. Die Statuten der Sektionen sind ohne Verzug mit den vorstehenden Statuten in Einklang zu bringen.

Also beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6./7. Mai 2001 in Winterthur.

---

## **Art. 32 Ziff. 4 (Änderung), Ziff. 5 (streichen)**

Beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 4./5. Mai 2003 in Fribourg

---

## **Art. 48, 49 und 50 und Organigramm (Änderung)**

Beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 9./10. Mai 2004 in Lausanne

---

## **Art. 41 Ziff. 8 (Änderung)**

Beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. April 2007 in Bern.

---

## **Art. 46 Ziff. 1 (Änderung)**

Beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18./19. Mai 2008 in St. Gallen.

---

## **Art. 2 Ziff. 10 (Änderung)**

## **Art. 39 Ziff. 5 (Änderung)**

## **Art. 47 Ziff. 1 (Änderung)**

## **Art. 52<sup>bis</sup> (neu)**

---

## **Art. 53 (Änderung)**

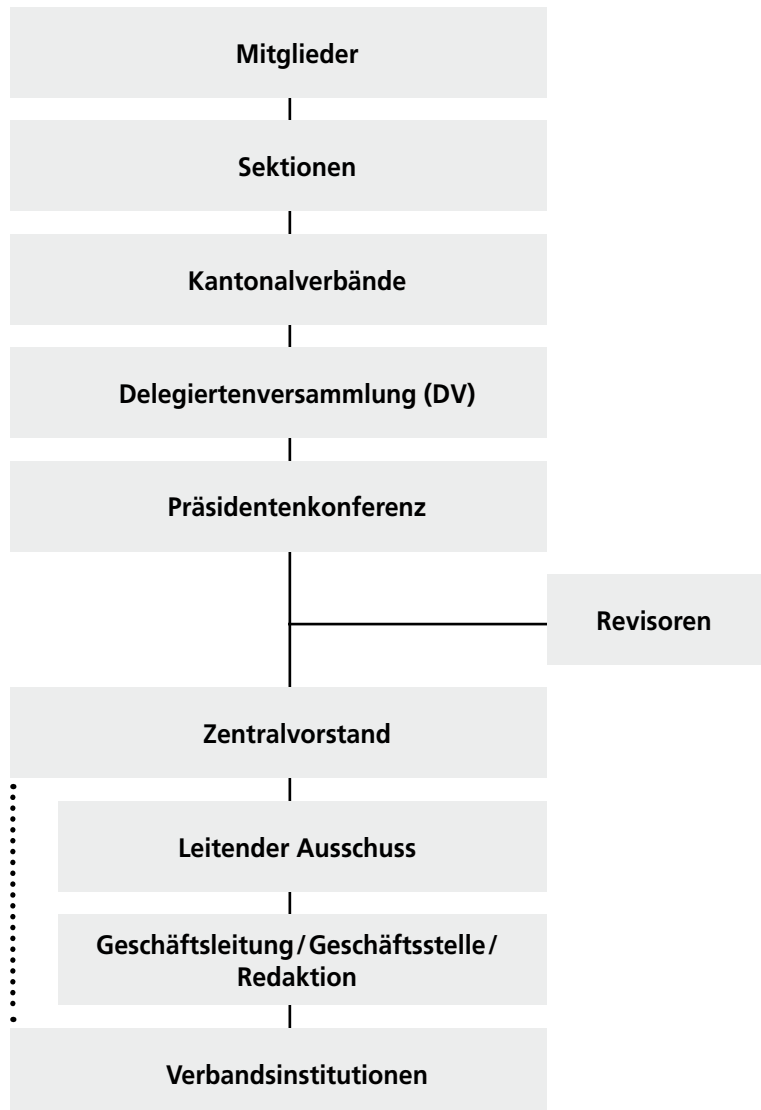
Beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. Mai 2010 in Fürigen.

Im Namen von **coiffure**SUISSE

Der Zentralpräsident  
Kuno Giger

Der Vizepräsident  
Claude Gremaud

# Organigramm *coiffure*SUISSE



*"Versicherungen sparen  
und in die Ferien fahren"*



Profitieren Sie von unseren  
günstigen Angeboten!  
Telefon 031 332 79 42

Als Mitglied von **coiffure**SUISSE kommen Sie in den Genuss von direkten finanziellen Vorteilen bei Abschluss folgender Versicherungsangebote:

**Betriebsinhaber/-innen:** - Kranken- und Unfalltaggeldversicherung  
- Betriebshaftpflichtversicherung  
- Geschäfts- und Sachversicherung

**Personal:** - Krankentaggeldversicherung  
- Unfallversicherung nach UVG  
- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)  
- Familienausgleichskasse (FAK)  
- Pensionskasse (BVG)

**coiffure**SUISSE